



Personalfragebogen

Landesamt für Finanzen
LfF 14
56062 Koblenz

LfF-Personalnummer									
--------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte Personalnummer achtstellig angeben.

A Persönliche Angaben	
Name	
Vorname	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl / Wohnort	
Berufsbezeichnung	
Beschäftigungsstelle, -ort	
Telefon privat	Telefon dienstlich
E-Mail privat	E-Mail dienstlich
Bankverbindung	
Name des Geldinstitutes	
BIC-Code / SWIFT-Code	IBAN-Nummer
Familienstand: Bitte Urkunden bzw. Nachweise beifügen!	
<input type="checkbox"/> ledig	seit
<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet
<input type="checkbox"/> wiederverheiratet	<input type="checkbox"/> Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt
<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft	<input type="checkbox"/> geschieden

B Angaben zu den Kindern

Haben Sie Kinder? Nein Ja **(bitte beachten Sie D 2.1 und Anmerkungen ³⁾**

Wird für die Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt?

Nein

Ja ¹⁾ Wer bezieht das Kindergeld? Ich selbst eine andere Person
 Mein/e Ehegatte/in (Kindschaftsverhältnis: _____)

Name u. Anschrift der Kindergeld zahlenden Kasse

Kindergeld Aktenzeichen

Waren Sie bereits in der Vergangenheit im öffentlichen Dienst tätig?

Nein

Ja, beim Land Rheinland-Pfalz unter Personalnummer.....
 beivon/bis..... **(Bitte fügen Sie Nachweise bei!) ²⁾**

C Derzeitiger Status

Anhand Ihrer Angaben prüft das LfF, ob Sie versicherungspflichtig in den einzelnen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung sind. Sie erhalten gegebenenfalls eine Kopie der Anmeldung.

Meldungen zur Sozialversicherung werden für alle Beschäftigungen erforderlich. Alle Meldedaten werden bei der Krankenkasse auf die Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit hin geprüft.

Ich mache für meine am begründete Beschäftigung folgende Angaben:

C.1 Ich bin zur Zeit

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Schüler/in | <input type="checkbox"/> Studierende/r | <input type="checkbox"/> Hausfrau/mann |
| <input type="checkbox"/> Beschäftigte/r | <input type="checkbox"/> Auszubildende/r | <input type="checkbox"/> Beamter / Beamtin |
| <input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in | <input type="checkbox"/> Soldat/-in auf Zeit | <input type="checkbox"/> Berufssoldat/in |
| <input type="checkbox"/> Zivildienst- / Grundwehr-
dienstleistende/r | <input type="checkbox"/> nicht berufstätig | <input type="checkbox"/> |

Vorruheständler/-in - Vorruhestandbezüge erhalte ich

von meinem Arbeitgeber :

von der Agentur für Arbeit :

Rentenbezieher/in

Ich beziehe folgende Rente: Altersruhegeld Berufsunfähigkeitsrente

Erwerbsunfähigkeitsrente Betriebsrente /Versorgungsrente

Zur vorstehenden Rente erhalte ich zusätzlich eine

Betriebsrente

Versorgungsrente / Versicherungsrente (z.B. VBL-Rente)

Landwirt/in
 Selbständig als:
 Empfänger/in von Elterngeld bis (Elternzeit von bis)
 Empfänger/in von
 Arbeitslosengeld I Arbeitslosengeld II
 Unterhaltsleistungen bei beruflicher Umschulung
 Ich bin zur Zeit bei der Agentur für Arbeit in
als arbeitsuchend gemeldet (ohne Leistungsbezug). **(Bitte fügen Sie Nachweise bei!) ²⁾**

C.2 Angaben zu weiteren Tätigkeiten neben der Beschäftigung ab

Ich übe / übte keine weitere/n Tätigkeit/en aus
 Ich übe / übte folgende weitere Tätigkeit/en aus (Mehrfachbeschäftigung)

von	bis	wöchentl. Arbeitszeit	lfd. mtl. Arbeitsentgelt (brutto)	bei Arbeitgeber (Name/Anschrift)
			zu erwartende Einmalzlg (brutto)	Art des Rechtsverhältnisses (z.B. geringfügig / Honorar etc.)
von	bis	wöchentl. Arbeitszeit	lfd. mtl. Arbeitsentgelt (brutto)	bei Arbeitgeber (Name/Anschrift)
			zu erwartende Einmalzlg (brutto)	Art des Rechtsverhältnisses (z.B. geringfügig / Honorar etc.)

Wir benötigen eine Kopie der Gehaltsmitteilung und der letzten Sozialversicherungsmeldung (An-, Ab- oder Jahresmeldung), die der andere Arbeitgeber erstellt hat.

Fügen Sie diese Kopie bitte bei. Bei mehreren Arbeitgebern, bitte jeweils beifügen.

C.3 Zusatzfragen für Studierende

Während der Beschäftigung müssen Sie die Studienbescheinigung für jedes Semester vorlegen! ²⁾

Ich bin Studierende/-r
 im Erststudium mit Studienziel
 im Zweitstudium mit Studienziel
 Wird im Zweitstudium ein Abschluss angestrebt? Ja Nein
 im Promotionsstudium
 Die aktuelle Studienbescheinigung (mit Angabe Fachsemester) ist beigefügt.
 Ich habe einen Studienabschluss als seit

D Angaben zur Sozialversicherung

D.1 Sozialversicherungsausweis

- Der Sozialversicherungsausweis
- ist in Kopie beigefügt.
 - befindet sich noch beim Vorarbeitgeber, der die erforderlichen Daten in der beigefügten Bescheinigung angegeben hat. Nach Erhalt werde ich eine Kopie des Sozialversicherungsausweises umgehend nachreichen.
 - Ich besitze noch keinen Sozialversicherungsausweis. ²⁾

Versicherungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

D.2 Krankenversicherung

Ich bin

Bitte geben Sie den Namen und die Anschrift der letzten oder aktuellen Krankenversicherung an:

- ohne Versicherungsschutz
- privat krankenversichert und / oder freie Heilfürsorge
- pflichtversichert
- freiwillig krankenversichert
- familienversichert
- versichert als Student / -in
- versichert als Arbeitslose/ -r
- früher einmal gesetzlich versichert gewesen bei:

(Bitte fügen Sie die Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse oder die Bescheinigung der Familienversicherung bei)

D.2.1 Pflegeversicherung

- Bei mir liegt Elterneigenschaft vor. Ich habe eine Kopie der Geburtsurkunde beigefügt, damit ich keinen Zuschlag zur Pflegeversicherung zahlen muss. ³⁾

D.3 Kurzfristige Beschäftigung

Werden drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr überschritten?

- Ja Nein ⁴⁾ ⇒ Bitte fügen Sie den Nachweis der Personaldienststelle bei

(Erläuterung zur kurzfristigen Beschäftigung finden Sie in den Anmerkungen)

D.4 Rentenversicherung

- Ich bin gesetzlich rentenversichert.
- Ich bin Mitglied in der nachstehend aufgeführten berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. Ärzteversorgung)
Bezeichnung/Anschrift:
.....
Mitgliedsnummer des Versorgungswerks**(Bitte Nachweis beifügen²⁾)**
- Befreiungsbescheid Deutsche Rentenversicherung ist beigefügt
- Meine Alterssicherung ist gewährleistet durch.....

D.4.1 Mein Arbeitsentgelt beträgt bis zu 450 € monatlich (Minijob)

Ab 01.01.2013 gilt bei Minijobs die Versicherungsfreiheit nur noch in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung besteht grundsätzlich Versicherungspflicht.

- Ich möchte rentenversicherungspflichtig bleiben
- Ich möchte mich von der Rentenversicherungspflicht **befreien** lassen.
Ich habe die Erläuterung Nr. 3 auf dem Merkblatt zum Antrag* zur Kenntnis genommen.
Der unterschriebene Befreiungsantrag ist beigefügt.
- *Antragsformular und Merkblatt finden Sie im Anhang. Bei jedem neuen Arbeitsverhältnis muss -sofern gewünscht- ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden.**

Weitere Informationen finden Sie im anhängenden Merkblatt und unter www.minijob-zentrale.de

D.4.2 Mein Arbeitsentgelt liegt monatlich zwischen 450,01 € und 850,00 € (Gleitzone)

Das LfF prüft, ob Ihr Entgelt innerhalb der Gleitzone liegt. Üben Sie mehrere Beschäftigungen gleichzeitig aus, sind die Entgelte bei der Gleitzonen-Prüfung in der Regel zusammenzurechnen. **Gleitzone bedeutet:** Der Arbeitgeber zahlt seinen vollen Beitrag zur Sozialversicherung. Sie zahlen reduzierte Arbeitnehmerbeiträge in allen vier Sozialversicherungszweigen, also zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Beachten Sie bitte, dass sich Ihre zukünftigen Rentenansprüche reduzieren könnten, wenn die Gleitzonenregelung auch auf Ihre Arbeitnehmer-Beiträge zur **Renten**versicherung angewendet wird.

Ich gebe daher folgende Erklärung ab:

(wird nur wirksam, wenn das LfF festgestellt hat, dass Ihr Einkommen tatsächlich innerhalb der Gleitzone liegt)

- Ich bin mit der Anwendung der Gleitzonenregelung **in allen Zweigen** der Sozialversicherung einverstanden. Ich zahle auch in der Rentenversicherung den **reduzierten** Arbeitnehmer-Beitrag und nehme reduzierte Rentenansprüche in Kauf.
- Ich erkläre, dass ich in der **Renten**versicherung den **vollen** Arbeitnehmer-Beitrag zahlen möchte. Die Gleitzonenregelung soll also in der **Renten**versicherung **nicht** angewendet werden. (Für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gelten aber weiterhin die reduzierten Beiträge.)
- ab Beschäftigungsbeginn ab dem Eingangstag dieser Erklärung
- ab _____

Das Merkblatt zur Gleitzone habe ich erhalten / heruntergeladen. ⁶⁾

Ja

Nein

E Zusatzversicherung

Ich war bereits vor Beginn des jetzt begründeten Beschäftigungsverhältnisses Pflichtversicherter, freiwillig Weiterversicherter oder beitragsfrei Versicherter bei einer Zusatzversorgungseinrichtung.

Nein Ja

Versicherungsträger

Versicherungsnummer

Es wurden Beiträge aus der früheren Zusatzversorgung erstattet.

Nein Ja, für die Zeit vom bis

Ich habe Anwartschaft / Anspruch auf lebenslängliche Versorgung, Ruhegeld oder Ruhe Lohn nach beamten-, soldaten-, kirchenrechtlicher Regelung bzw. nach einer Ruhe Lohnordnung o.ä. mit Gewährleistung der Hinterbliebenenversorgung.

Nein Ja

F Steuermerkmale ⁵⁾

Steuerliche Identifikationsnummer:

Bei dieser Beschäftigung handelt es sich um mein:

Hauptarbeitsverhältnis (**Steuerklasse 1-5** möglich)
(Arbeitgeber ist „Hauptarbeitgeber“. Maximal **ein Hauptarbeitgeber** ist möglich.)

Meine Steuermerkmale lauten:

Steuerklasse

Konfession (eigene/Ehepartner-in)

Kinderfreibetrag

Nebenarbeitsverhältnis / weitere Beschäftigung als Arbeitnehmer
(Arbeitgeber ist „Nebenarbeitgeber“. Somit wird die **Steuerklasse 6** zugrunde gelegt.)

Das Landesamt für Finanzen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt anhand der steuerlichen Identifikationsnummer Ihre Steuermerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abrufen und die so erhaltenen Daten der Lohnsteuerabrechnung rückwirkend zu Grunde legen.

Hinweis zum Steuerrecht bei Minijobs

Das Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ist grundsätzlich steuerpflichtig. Die Besteuerung erfolgt – wie sonst üblich – nach dem Lohnsteuerabzugsverfahren. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale werden vom Landesamt für Finanzen über das Bundeszentralamt für Steuern automatisiert abgerufen.

Es besteht auch die Möglichkeit (nur bei geringfügig entlohnter Beschäftigung), dass der Arbeitgeber einen einheitlichen pauschalen Steuersatzes von 2 % (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) entrichtet.

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn die Pauschalsteuer **auf Antrag** der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers im Innenverhältnis von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer getragen wird. (Nebenabrede zur Pauschalbesteuerung. Bitte wenden sie sich hierzu an Ihre **Beschäftigungs-/Dienststelle.**) ⁶⁾

Verpflichtungserklärung

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt,

- dass die Angaben in diesem Personalfragebogen der Festsetzung meiner Entgelte zugrunde gelegt werden
- **dass ich verpflichtet bin, jede Änderung, die sich gegenüber den Angaben in diesem Personalfragebogen ergibt, dem Landesamt für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen**
- **dass ich insbesondere jede Aufnahme oder Beendigung eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses anzuzeigen habe.**
- **dass ich stets dazu verpflichtet bin, überzahlte Beträge zurückzuzahlen, wenn mir der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist oder wenn die Beträge wegen unrichtiger Angaben, wegen unterlassener, verspäteter oder fehlender Anzeige zuviel gezahlt wurden**

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Ihre Checkliste für Nachweise:

Ich habe diesem Personalfragebogen (so weit auf mich zutreffend) folgende Nachweise beigelegt:

Nachweis wird nachgereicht²⁾:

- | | | | |
|--------------------------|---------|---|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | (A) | Nachweise zu früheren Tätigkeiten im öffentlichen Dienst | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | (A) | Urkunden / Nachweise zum Familienstand | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | (B) | Kindergeldantrag | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | (C.1) | Nachweise zum Status / zur Arbeitslosigkeit | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | (C.2) | Kopie der letzten Sozialversicherungsmeldung / Gehaltsmitteilung | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | (C.3) | aktuelle Studienbescheinigung | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | (D.1) | Kopie des Sozialversicherungsausweises | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | (D.2) | Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse / Familienversicherung | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | (D.2.1) | Nachweis Elterneigenschaft (Vermeidung Zuschlag zur Pflegeversicherung) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | (D.3) | Nachweis der Personalstelle zu einer kurzfristigen Beschäftigung | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | (D.4) | Mitgliedsbescheinigung des berufsständigen Versorgungswerks | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | (D.4.1) | Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei Minijob | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | (E) | Nachweis früherer Versicherung bei einer Zusatzversicherung | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | | | |
| <input type="checkbox"/> | | | |

Persönliche Erläuterungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Anmerkungen

- 1) Sofern Sie selbst Kindergeldbezieher sind und das Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate dauert, füllen Sie bitte auch den Kindergeldantrag (LfF13_KG001) aus.⁶⁾
Dem Antrag auf Zahlung von Kindergeld müssen Sie bei erstmaligem Antrag unbedingt das Original der „Geburtsurkunde für Kindergeldzwecke“ beifügen.
- 2) Können Sie erforderliche Nachweise nicht beifügen, müssen Sie diese **schnellstmöglich** nachreichen
- 3) Seit dem 01.01.2005 wird für Kinderlose ein Beitragszuschlag in der sozialen Pflegeversicherung erhoben (§ 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI). Bitte weisen Sie Ihre Elterneigenschaft anhand einer Geburtsurkunde Ihres Kindes / Ihrer Kinder nach. Die Elterneigenschaft liegt sowohl bei leiblichen Eltern, als auch bei Stief-, Pflege- oder Adoptiveltern vor.
- 4) Bitte senden Sie uns einen Nachweis Ihrer Beschäftigungsdienststelle über die genauen Arbeitstage der Beschäftigung (Einzelaufstellung).
- 5) **Das Landesamt für Finanzen wendet seit dem 01.01.2013 das elektronische Verfahren EL-StAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) an.** Für Ihren Lohnsteuerabzug werden ab diesem Zeitpunkt die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten (wie Steuerklasse, Freibeträge und Religion) zugrunde gelegt und in Ihren Bezügemitteilungen ausgewiesen. Die elektronische Lohnsteuerkarte ersetzt damit vollständig das bislang praktizierte Papierverfahren.
- 6) Merkblätter und Anträge können Sie unter www.lff-rlp.de herunterladen oder stehen Ihnen bei Ihrer Beschäftigungsdienststelle zur Verfügung.

Hinweis zur kurzfristigen Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn diese für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich (z.B. durch einen auf längstens ein Jahr befristeten Rahmenarbeitsvertrag) befristet ist. Die kurzfristige Beschäftigung ist versicherungsfrei. Demnach brauchen für einen Arbeitnehmer unabhängig vom Entgelt keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt allerdings nicht mehr vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt 450 Euro überschreitet. Eine Zusammenrechnung von kurzfristigen mit geringfügig entlohnten Beschäftigungen sowie mit versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigungen erfolgt nicht.

Überschreitet eine Beschäftigung, die als kurzfristige Beschäftigung angesehen wird, entgegen der ursprünglichen Erwartung die Zeitgrenzen von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen, so tritt vom Tage des Überschreitens an Versicherungspflicht ein, es sei denn, dass die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung vorliegen. Wenn bereits vorher erkennbar wird, dass die Beschäftigung länger dauern wird, beginnt die Versicherungspflicht bereits mit dem Tage, an dem das Überschreiten der Zeitdauer erkennbar wird.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte

1. Grundsätzliche Versicherungs- und volle Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Seit dem 01. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Job) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,7 % des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 % bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung von 18,7 %. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

2. Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben)
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

3. Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er auf dem umseitigen Vordruckschriftlich mitteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung/en bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

4. Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbetrag von 15 % des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.